

Auflistung rechtl. Verpflichtungen für alle kirchlichen Mitarbeiter/innen

Art	Regelungsbereich	Rechtl. Verpflichtung aufgrund staatl. Vorgaben (Covid-19-Öffnungsverordnung) BGBl II 214/2021, gültig ab 19.5.2021
		Selbstverpflichtung der Kirchen u. Religionsgemeinschaften anlässlich der Religionsausübung (BiKo-Rahmenordnung, gültig ab 19.5.2021)
Gottesdienst in geschlossenen Räumen	Grundregel	Gottesdienste sind ohne Nachweis einer "geringen epidemiologischen Gefahr" (geimpft, getestet, genesen - vgl. Definition unten) möglich
	Abstand	2 m Abstand sowie FFP2-Masken; Ausnahme: während religiöser Handlungen wie Kommunion, Salbung & Taufe mit Mund-Nasen-Schutz;
	Personenanzahl	Aufgrund der Verpflichtung, einen 2-Meter-Abstand gegenüber Personen eines fremden Haushalts zu halten, ergibt sich die Personenanzahl aus der Größe des Kirchenraumes (Details siehe Rahmenordnung der BiKo unter www.bischofskonferenz.at).
	Sitzplatz	siehe oben
	Empfangsdienst beim Eingang	Desinfektionsmittel beim Eingang
	Mund-Nasen-Schutz für alle	FFP2-Maske entfällt im Zeitpunkt als Sprecher oder (Chor-)Sänger
	Volksgesang	ist wieder möglich , allerdings in reduzierter Form, aber mit FFP2-Maske
	Chorgesang	möglich, sofern von Sängern eine "geringe epidemiologische Gefahr" (Definition vgl. unten) ausgeht (geimpft, genesen, getestet); während des Gesangs ohne FFP2-Maske
	Kommunionspender	FFP2-Maske, Desinfektion der Hände
Gottesdienst im Freien	Grundsatzregel	2 m Abstand und FFP2-Maske
	Abstand	2 m zu Personen eines fremden Haushalts. Ausnahme: während religiöser Handlungen wie Kommunion, Salbung & Taufe mit Mund-Nasen-Schutz;
	Prozession	Abstand von 2 m gegenüber haushaltsfremden Personen muss eingehalten werden.
	Empfangsdienst beim Eingang	steht für Hilfe und Fragen zur Verfügung
	Desinfektionsmittel beim Eingang	bereitstellen
	Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske entfällt im Zeitpunkt als Sprecher oder Sänger
	Volksgesang	wieder in eingeschränkter Form möglich (mit FFP2-Maske)
	Kommunionspender	FFP2-Maske, Desinfektion der Hände
Besondere Gottesdienste / Sakramente in geschlossenen Räumen: zB Erstkommunion, Firmung, Trauung, Taufe;	Grundsatzregel	es gelten die allgemeinen Corona-Regeln für Gottesdienste
	Abstand	2 m zu Personen eines fremden Haushalts. Ausnahme: während religiöser Handlungen wie Kommunion, Salbung & Taufe mit Mund-Nasen-Schutz;
	Personenanzahl	Begrenzung ergibt sich aus 2 m Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen
	Empfangsdienst am Eingang	empfohlen
	Präventionskonzept	Präventionskonzept ist nötig
	Anwesenheitsliste	ergibt sich aus Präventionskonzept
	Mund-Nasen-Schutz für alle	FFP2-Maske entfällt im Zeitpunkt als Sprecher oder Sänger
	Volksgesang	wieder in eingeschränkter Form möglich (mit FFP2-Maske)
	Kommunionspender	FFP2-Maske, Desinfektion der Hände
Persönliches Gebet in der Kirche	Grundsatzregel	Die Kirchen sind offen zu persönlichem Gebet: 2 m Abstand gegenüber Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben.

DEFINITION in § 1 der Verordnung	"Nachweis einer geringen epidemio-logischen Gefahr" heißt	<p>geimpft: 22. Tag nach Erst-Impfung bzw. 9 Monate nach Zweit-Impfung oder 22. Tag nach Impfung mit Stoff, der nur 1 x verabreicht wird (zB Johnson & Johnson)</p> <p>getestet: Antigen-Test in Eigenanwendung inkl. behörtl. Registrierung (max. 24 Std. alt - https://selbsttestung.lwzv.at/) ODER behörtl. Antigentest (max. 48 Std. alt) ODER molekularbiologischer PCR-Test (max. 72 Std. alt)</p> <p>genesen: ärztliche Bestätigung über eine innerhalb der letzten 6 Monate überstandene Infektion (bzw. Nachweis über Antikörper - max. 3 Monate alt) ODER Absonderungsbescheid (max. 6 Monate alt) für nachweislich erkrankte Person</p> <p>AUSNAHME: Kinder bis zum 10. Lebensjahr bzw. Kinder, die eine Primarschule besuchen (§ 19 Abs. 8)</p>
Begräbnis		<p>2 m Abstand sowie FFP2-Maske auf dem Friedhof (§ 13 Abs. 10 Z.2). KEINE Begrenzung der Personenanzahl auf dem Friedhof</p>
Palliativ- und Hospizbegleitung, Behindertenheime		<p>Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr durchgehend FFP2-Maske tragen</p>
Agape oder Buffets	Agape	<p>Agapen sind mangels zugewiesener Sitzplätze derzeit nicht möglich; wegen unkontrollierter Durchmischung der Besucher; zulässig ist nur "Take away" (nach Hause mitnehmen) und kein Konsumieren an der Abgabestelle</p>
<p>Zusammenkünfte Pfarrfeste, Vorträge, Bildungsveranstaltung, Unterhaltung, Kurse, Konzerte, Meditation, Bibelabend, ...</p> <p>ausgenommen von diesen Regeln für Zusammenkünfte ist gemäß § 13 Abs. 10 Z. 1 nur der <u>private Wohnbereich</u> (aber ohne Garagen, Gärten, Scheunen, Schuppen !)</p>	Definition	<p>Veranstaltungen sind laut Definition "insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen" zur Unterhaltung, Ertüchtigung, Erbauung, Schulungen, Konzerte, ...</p> <p>Diese sind derzeit unter folgenden Grenzen möglich:</p>
		<p>zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr: INDOOR maximal 4 Erwachsene aus verschiedenen Haushalten zuzüglich max. 6 minderjährige Kinder (<18). OUTDOOR max. 10 Erwachsene zuzüglich 10 zu beaufsichtigende Kinder</p>
		<p>zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr des folgenden Tages maximal 4 Erwachsene aus verschiedenen Haushalten zuzüglich max. 6 minderjährige Kinder (<18).</p>
	Zutritt	<p>Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (unabhängig von der Teilnehmerzahl)</p>
	Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht	<p>ab 11 Teilnehmer: Online-Anzeige spätestens eine Woche zuvor bei BH ab 51 Teilnehmer: Online-Genehmigungspflicht (BH entscheidet binnen 3 Wochen!)</p>
		<p>ab 51 Teilnehmer sind "gekennzeichnete u. zugewiesene Sitzplätze" (Zweck: wer saß wo?) verpflichtend. Indoor sind dann Veranstaltungen bis 1.500 Teilnehmer möglich, outdoor bis 3.000</p>
	Speisen & Getränke	<p>grundsätzlich nicht möglich wegen Durchmischung der Besucher. AUSNAHME: zugewiesene Sitzplätze wie im Gasthaus ohne Platzwechsel (Gastronomie-Regeln § 6)</p>
	Covid-Beauftragte/ Präventionskonzept	<p>Covid-19-Präventionskonzept bei mehr als 50 Teilnehmern; Bezirkshauptmannschaft prüft stichprobenartig Schutzkonzepte; Name des Covid-Beauftragten ist gegenüber der BH bei Antragstellung bekanntzugeben</p>
	Anwesenheitsliste	<p>Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten (Vor- und Nachname zuzüglich Tel-Nr. und Mail-Adresse, sofern vorhanden); eine Person aus Haushalt ist ausreichend; Daten sind 28 Tage aufzubewahren und dann zu vernichten. Auf Nachfrage müssen die Kontaktdaten der BH zur Verfügung gestellt werden.</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>indoor & outdoor: durchgehend FFP2-Maske (§ 13 Abs. 7); Ausnahme: max. 4 Personen aus drei Haushalten u. 6 minderjährige Kinder (§ 13 Abs. 9)</p>	
Benefizmärkte		<p>im Freien: 2 m Abstand <u>und</u> FFP2-Maske in geschlossenen Räumen: zusätzlich 20 m² / Kunde</p>
<p>Kleine Gruppen / Jugendarbeit Gruppenstunden (Minis, Firmrunden,...), Eltern-Kind-Gruppen</p>	Grundsatzregel	<p>außerschulische Jugendarbeit u. betreute Ferienlager sind unter folgenden Rahmenbedingungen zulässig: max 20 Kinder (= jünger als 18) zuzüglich 4 Aufsichtspersonen (§ 14 Abs. 1)</p>
	Abstand	<p>- Zusätzlich 2 m Abstand UND FFP2-Maske; sofern ein Präventionskonzept umgesetzt ist, kann FFP2-Maske und ein 2m-Abstand entfallen (§ 14 Abs. 3) - Kontaktdatenerhebung (Name u. Telefon- oder Mail-Adresse); 28 Tage aufbewahren</p>
	Zutritt	<p>bei Beginn Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr für alle Teilnehmer, die älter als 10 sind; Betreuungspersonen müssen nach Ablauf von 7 Tagen erneut testen oder Maske tragen (§ 14 Abs. 5)</p>
	keine Durchmischung	<p>Bei räumlicher, zeitlicher oder baulicher Trennung, die eine Durchmischung der Teilnehmer verhindert, dürfen auch mehrere Veranstaltungen stattfinden.</p>

Ferien-, Jugendlager, Reisen,...	Grundsatzregel	siehe oben "kleine Gruppen / Jugendarbeit" & unten bei "Beherbergung"
	Verpflegung	max. 4 Erwachsene plus 6 betreuungspflichtige Kinder pro Tisch in geschl. Räumen
		max. 4 Erwachsene und 10 betreuungspflichtige Kinder im Freien
	Teilnahme	Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr
	Abstand	nicht zwingend bei umgesetztem Präventionskonzept
Mund-Nasen-Schutz	nicht zwingend bei umgesetztem Präventionskonzept	
Gremien juristischer Personen (PGR, PKR)	Grundsatzregel	Sitzungen von Gremien sind unter Auflagen möglich; ebenso wenn aus beruflichen Zwecken zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit (§ 13 Abs 10 Z. 4 und 6)
	Abstand	2 m Abstand
	Personenanzahl	ergibt sich aus Raumgröße
	Anwesenheitsliste	ergibt sich aus Protokoll
	Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske
Chöre	Grundsatzregel	Chorgesang von Kirchenchören sowie von "Vereinen" im Sinne des Vereinsgesetzes ist unter folgenden Voraussetzungen wieder möglich: ab 11 bis max. 50 Personen gelten die oben beschriebenen Regeln für "Zusammenkünfte": Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr; Online-Anzeige einer Probe bei Bezirkshauptmannschaft ab 11 Teilnehmer (§ 13 Abs. 8). keine Ausgaben von Speisen & Getränke
	Abstand	2 m Abstand
	Personenanzahl	20 m ² je Sänger in geschlossenen Räumen
	Anwesenheitsliste	Pflicht zur Kontaktdatenerhebung
	Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske während der Probe, sofern nicht gesungen wird.
Büro / Arbeitsplatz	Grundsatzregel	<u>bei direktem Kundenkontakt</u> Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft / genesen / bei Arbeitnehmern mit Kundenkontakt sind Tests alle 7 Tage zu erneuern - statt 24/48/72 Std.). Ohne Nachweis hat der Arbeitnehmer eine FFP2-Maske zu tragen (§ 10 Abs. 4).
	Abstand	Auch <u>ohne Kundenkontakt</u> ist von den Mitarbeitern eine FFP2-Maske zu tragen und 2 m Abstand einzuhalten, sofern nicht technische (zB Glasscheibe) oder organisatorische (zB Einzelbüro; gleiche Teams) Schutzmaßnahmen getroffen werden.
	Anwesenheitsliste	empfohlen; ab 51 Mitarbeiter ist Covid-19-Beauftragter und Schutzkonzept erforderlich
	Mund-Nasen-Schutz	in Büros mit Kundenkontakt: Besucher müssen FFP2-Maske tragen. 20 m² pro Besucher
Bücherei / Archive / Museum	Grundsatzregel	geöffnet; 20 m ² pro Besucher
	Abstand	2 m Abstand
	Anwesenheitsliste	empfohlen
	Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske
Vermietung (zB Pfarrsaal)	Grundsatzregel	Da Pfarre nicht "Veranstalter", sondern "Vermieter" ist, wird dringend empfohlen, vom Mieter eine schriftliche Verpflichtung einzuholen, wonach der Mieter die im Zeitpunkt der Anmietung geltenden Covid-19-Regelungen einzuhalten hat (zB Mieter - nicht die Pfarre - muss prüfen, ob Besucher geimpft / genesen / getestet). Der Mieter muss sich verpflichten, den Vermieter schad- und klaglos zu halten. Bei Grundreinigung Hygienemaßnahmen (Desinfektion) beachten!
Beherbergung	Grundsatzregel	Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (einmalig bei Eintreffen prüfen)
	Grundsatzregel	2 m Abstand gegenüber jenen, die nicht zur gleichen Gruppe gehören
	Covid-Beauftragter	es ist verpflichtend ein Präventionskonzept auszuarbeiten und ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen (§ 7 Abs. 9)
	Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske in allgemein zugänglichen Räumen verpflichtend
	Schlafräume	2m Abstand bei Schlaflager u. Gemeinschaftsschlafräumen (§ 7 Abs.5), wenn nicht aus gleichem Haushalt bzw. zwischen verschiedenen Gruppen

Fahrgemeinschaften	Grundsatzregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe; gilt auch für Dienstfahrten
	Mund-Nasen-Schutz	Mund- und Nasenschutz mit höherem Standard (zB FFP2) für die Insassen
FFP2-Masken bzw. Masken mit höherem Standard		Dort, wo das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes mit höheren Standard (zB FFP2) vorgeschrieben ist (zB Seniorenheimen, Fahrgemeinschaften), dürfen diese Masken über kein Ausatemventil verfügen. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske entfällt bei Personen mit ärztlicher Bestätigung sowie Schwangeren. Ebenso sind Kinder unter 6 Jahren befreit. Bei Kindern zwischen dem 6. und vollendeten 14. Lebensjahr muss es nicht zwingend eine FFP2-Maske bzw. Maske mit äquivalentem Standard sein.
Ausgangssperre		aufgehoben